

*der Stellung der Volkskammer, daß Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, durch die Gesetze der Volkskammer geändert werden sollen, ihrer Bestätigung bedürfen (Art. 51 Verfassung). Diese Bestätigung, die in der Regel durch ein Gesetz der Volkskammer erfolgt, ist verfassungsmäßig zwingende Voraussetzung für die Ratifizierung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages durch den Staatsrat.*

Den dominierenden Platz unter den zu ratifizierenden Verträgen nehmen die Abkommen mit der UdSSR und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft ein. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Festigung des sozialistischen Bruderbundes und dienen vor allem der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration. Darüber hinaus ist die DDR nach dem endgültigen Scheitern der gegen sie gerichteten diplomatischen Blockade und der Einnahme ihres rechtmäßigen Platzes in den Vereinten Nationen einer großen Zahl wichtiger internationaler Abkommen beigetreten und hat zahlreiche bilaterale und multilaterale Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen.

*Zweitens: Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt auf Vorschlag des Ministerrates die bevollmächtigten Vertreter der DDR (in der Regel Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter) in anderen Staaten und beruft sie ab. (Art. 71 Abs. 1 Verfassung). Die bevollmächtigten Vertreter erhalten eine vom Vorsitzenden des Staatsrates Unterzeichnete Ernennungsurkunde sowie ein signiertes und gesiegeltes Beglaubigungsschreiben zur Übergabe an das Staatsoberhaupt des Empfangsstaates. Der Vorsitzende des Staatsrates nimmt die Beglaubigungs- bzw. Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen. Diese diplomatischen Vertreter werden während ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden des Staatsrates u. a. zu Arbeitsgesprächen und zur Entgegennahme oder Übermittlung von Botschaften empfangen.*

*Drittens: Zu den mit der Funktion des Staatsoberhauptes im Zusammenhang stehenden Befugnissen gehört die Verkündung der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze durch den Vorsitzenden des Staatsrates (Art. 65 Abs. 4 Verfassung). Der Vorsitzende des Staatsrates ist durch die Verfassung verpflichtet, die Gesetze innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung durch die Volkskammer im Gesetzblatt zu verkünden. Soweit nicht die Volkskammer im Gesetz selbst einen Termin für dessen Inkrafttreten bestimmt hat, treten die Gesetze am 14. Tag nach ihrer Verkündung durch den Vorsitzenden des Staatsrates in Kraft (Art. 65 Abs. 5). Damit sind sie für jedermann verbindlich.*

*Viertens: Entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Durchführung der Politik der Partei- und Staatsführung werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates nach ihrer Wahl durch die Volkskammer vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung der DDR vereidigt (Art. 79 Abs. 4 Verfassung). Diese Vereidigung ist ein bedeutsamer Staatsakt, mit dem unterstrichen wird, daß der Ministerrat, die Regierung der DDR, auf der Grundlage der Verfassung als Organ der obersten Volksvertretung tätig ist. Mit der Vereidigung auf die Verfassung wird deren Rolle als Grundgesetz des sozialistischen Staates unterstrichen, werden die in ihr festgelegten Ziele und Grundsätze der Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht als Maxime des Wirkens des Ministerrates bekräftigt.*